

Ordnung der Musikabteilung

§ 1 Name

Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin, in dieser Ordnung „Musikzug“ genannt, ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr Schwerin-Schlossgarten, in dieser Ordnung „Feuerwehr“ genannt.

§ 2 Aufgaben

Der Musikzug ist aktiver Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Schwerin. Die Tätigkeit dient vorrangig der Deckung des Musikbedarfes der Feuerwehr Schwerin.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In den Musikzug können Mitglieder im Alter von 10 bis 65 Jahren auf schriftlichen Antrag, bei Minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten, nach einer Probezeit von 3 Monaten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeanträge sind über den Musikzugführer an den Ortswehrführer der Feuerwehr zu richten. Der Vorstand der Feuerwehr entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Zur Sicherung der Spielfähigkeit können auch Musiker, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, vorübergehend im Musikzug mitwirken. Sie sind jedoch schnellstmöglich durch reguläre Mitglieder des Musikzuges zu ersetzen. Mindestens 50 % der Mitwirkenden des Musikzuges müssen Mitglied der Feuerwehr sein.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Musikzuges übernehmen freiwillig die Verpflichtung, an den Ausbildungsdiensten und anderen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- (2) Den Anordnungen des Ortswehrführers, des Musikzugführers, des Stabführers und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Kameradschaft innerhalb des Musikzuges zu pflegen und zu fördern.
- (4) In die Kameradschaftskasse des Musikzuges ist von jedem ein monatlicher Beitrag einzuzahlen, den die Mitgliederversammlung des Musikzuges festlegt. Die Zahlung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Bei Ausscheiden aus dem Musikzug hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Musikzug erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder eines Erziehungsberechtigten,
3. durch Ausschluss durch den Vorstand der Feuerwehr.
4. durch Auflösung des Musikzuges

§ 6 Organe des Musikzuges

Organe des Musikzuges sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Musikausschuss,
3. der Musikzugführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Musikzuges bilden die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist öffentlich. Der Musikzugführer muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer der Feuerwehr einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Gerätehaus und Probenraum geladen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Musikzugführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 1. wählt den Musikzugführer und schlägt diesen zur Bestätigung im Vorstand vor,
 2. wählt die übrigen Mitglieder des Musikausschusses,
 3. nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen,
 4. entlastet den Musikausschuss,
 5. berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

§ 8 Musikausschuss

- (1) Dem Musikausschuss gehören an
 1. der Musikzugführer,
 2. der Stabführer,
 3. der Kassenwart,
 4. der Schriftwart.
- (2) Die Mitglieder des Musikausschusses werden mit Ausnahme des Musikzugführers von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlzeit für den Musikzugführer beträgt gem. § 11 Abs. 1 Satzung der Feuerwehr sechs Jahre.
- (3) Der Musikausschuss wird vom Musikzugführer im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer mindestens viermal im Jahr einberufen.
- (4) Der Ortswehrführer oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Musikausschuss
 1. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,
 2. stellt den Jahres- und Kassenbericht auf,
 3. unterbreitet Vorschläge für die Gestaltung der Arbeit,
 4. erarbeitet den Dienstplan und reicht ihn dem Vorstand der Feuerwehr zur Genehmigung ein,
 5. erstellt ein Inventarverzeichnis und aktualisiert dieses ständig,
 6. erstellt eine Mitgliederübersicht und aktualisiert diese ständig,
 7. unterstützt den Musikzugführer und den Stabführer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und
 8. schlägt erforderlichenfalls dem Vorstand der Feuerwehr den Ausschluss von Mitgliedern vor

§ 9 Musikzugführer

- (1) Zum Musikzugführer kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Musikzuges ist.
- (2) Der Musikzugführer führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen und Musikausschusssitzungen und ist für die Ordnung innerhalb des Musikzuges verantwortlich.
- (3) Er vertritt die Interessen des Musikzuges gegenüber dem Vorstand der Feuerwehr und setzt Entscheidungen des Vorstandes im Musikzug um.

§ 10 Stabführer

- (1) Der Stabführer leitet die musikalische Ausbildung des Musikzuges.
- (2) Der Stabführer koordiniert gemeinsam mit dem Musikzugführer die Auftritte des Musikzuges.
- (3) Der Stabführer ist verantwortlich für die Erfüllung von Pflichten, die sich aus Auftritten gegenüber Dritten ergeben.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlleiter ist der Ortswehführer der Feuerwehr, im Verhinderungsfall das älteste anwesende Mitglied, welches sich nicht selbst zur Wahl stellt.
- (2) Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Musikzuges wählt aus ihrer Mitte den Musikzugführer. Für die Wahl des Musikzugführers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Der gewählte Musikzugführer bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr. Diese erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Musikausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Im übrigen gelten § 13 Abs. 11 und 12 der Satzung der Feuerwehr.

§ 12 Jahresbericht

Der Musikzugführer hat auf der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr über den Stand der musikalischen Ausbildung, den Mitgliederbestand, die Dienstversammlungen und die Auftritte des Musikzuges zu berichten.

§ 13 Schriftwart

- (1) Der Schriftwart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt ein Dienstbuch.
- (2) Das Dienstbuch beinhaltet die Teilname der Mitglieder an den Diensten sowie an den durchgeführten Veranstaltungen. Weiterhin sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen des Musikzuges und die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen aufzunehmen.
- (3) Das Dienstbuch ist auf Verlangen des Ortswehführers auszuhändigen und in regelmäßigen Abständen vorzulegen.
- (4) Für den Schriftverkehr mit Außenwirkung ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 14 Kassenwart und Kameradschaftskasse

- (1) Zur Pflege der Kameradschaft wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet. Ihre Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt Schwerin sind einzuhalten.
Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassenwart.
- (2) Ausgaben sind nur im Rahmen der Beschlüsse der Organe möglich.
Zahlungsanweisungen erteilen die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Musikausschusses unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- (3) Zeichnungsberechtigte Mitglieder werden auf Vorschlag des Musikausschusses durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

- (4) Die Kasse ist jährlich, rechtzeitig vor den Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges, durch den Kassenwart der Feuerwehr und zwei Kassenprüfer des Musikzuges zu prüfen. Ist der Kassenwart der Feuerwehr selbst Mitglied des Musikausschusses, wird die Kasse durch die Kassenprüfer der Feuerwehr geprüft.

§ 15 Stärke und Ausrüstung

- (1) Die Stärke des Musikzuges soll mindestens 20, höchstens 38 Mitglieder betragen.
- (2) Jedes Mitglied des Musikzuges erhält gegen Unterschrift Dienstkleidung nach den landesrechtlichen Bestimmungen, die in sauberem, guten Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem oder grobfahrlässig verursachten Verlust zu ersetzen ist. Nach Ausscheiden aus dem Dienst ist die Ausrüstung vollständig zurückzugeben, ansonsten erfolgt eine Geldforderung in Höhe des Zeitwertes.
- (3) Die Ausbildung und Schulung erfolgt an der vorhandenen Ausrüstung der Feuerwehr. Verwenden Mitglieder eigene Ausrüstung so erfolgt dies auf eigene Kosten und Gefahr. Ausgenommen davon sind die im Einzelfall von der Landeshauptstadt versicherten Musikinstrumente. Der Musikausschuss entscheidet über die Notwendigkeit.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Ordnung oder die Anordnungen des Wehrführers, des Musikzugführers oder des Stabführers können der Musikausschuss oder der Wehrvorstand ahnden. Die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der Feuerwehr gelten entsprechend.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 23. Februar 2005 in Kraft.

Schwerin, 23. Februar 2005

OBM Marian Lehmann, Ortswehrführer

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Schwerin-Schlossgarten am 23. Februar 2005